

sen und den Interessen der Bürger. Es kann seine Funktion nur bei Feststellung der objektiven Wahrheit über die Strafsache lösen. Nur wenn die Straftat in ihren wesentlichen Zusammenhängen, der Wirklichkeit entsprechend, auf gedeckt wird, kann eine gerechte, überzeugende und gesellschaftlich wirksame Entscheidung getroffen werden.

**2. Pflicht der Organe der Strafrechtspflege:** Aus den Aufgaben der Organe der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Kriminalität folgt ihre Pflicht zur allseitigen Aufklärung und damit zur Beweisführung. Diese Pflicht dient zugleich der Gewährleistung der Präsomption der Nichtschuld. Die Beweisführungspflicht und die Gesetzlichkeit der Beweisführung werden, ausgehend von Abs. 1, insbesondere in den §§ 22, 23 ausgestaltet.

Die Schuld muß mit den gesetzlich zulässigen Beweismitteln, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise bewiesen werden. Die Straftat und die Persönlichkeit des Täters sind allseitig, d. h. in all ihren wesentlichen Zusammenhängen, soweit sie für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einschließlich der anzuwendenden Maßnahmen beachtlich sind, aufzuklären. Der Umfang der Aufklärung wird im § 101 (Umfang der Ermittlungen) und im § 222 (Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme) näher und einheitlich bestimmt.

Unvoreingenommenheit der Organe der Strafrechtspflege bedeutet Sachlichkeit, Vorurteilslosigkeit und Allseitigkeit bei der Aufklärung aller be- und entlastenden Umstände, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutsam sind. Jede Voreingenommenheit, insbesondere eine vorgefaßte Meinung über Tat und Täter, beeinträchtigt die Feststellung der Wahrheit in der Strafsache, gefährdet die gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und damit die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens.

**3. Recht des Beschuldigten und des Angeklagten:** Ein Ausdruck des Rechts auf Mitwirkung des Beschuldigten und des Angeklagten am gesamten Strafverfahren sowie seines Rechts auf Verteidigung (vgl. § 15) ist sein Recht, bei der Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren mitzuwirken. Dieses Recht darf jedoch nicht als eine Rechtspflicht des Beschuldigten oder Angeklagten zur Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit aufgefaßt werden. Der Beschuldigte oder der Angeklagte ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten oder seine Nichtschuld zu beweisen, wie aus dem bereits dargelegten Prinzip der Präsomption der Nichtschuld und der Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege folgt.

## §9

### Stellung des Gerichts

**(1) Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung und das Gesetz gebunden. Sie haben jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.**